

2. sich ernsthaft bemüht hat, die Begehung der Straftat zu verhindern oder wenn er bei einem Verbrechen gegen das Leben den Bedrohten rechtzeitig gewarnt hat,
3. diese gegen einen nahen Angehörigen erstatten müßte.

(2) Nahe Angehörige im Sinne dieses Gesetzes sind der Ehegatte, Geschwister und solche Personen, die mit dem Täter in gerader Linie verwandt oder durch Annahme an Kindesstatt verbunden sind.

§ 213

Erfolgreiche Aufforderung zur Begehung einer Straftat

(1) Wer einen anderen zur Begehung einer in § 211 genannten Straftat oder zur Teilnahme an dieser auffordert oder sich dazu anbietet, ohne daß dieser die Straftat ausführt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.

(2) Eine Bestrafung erfolgt nicht, wenn der Täter die Begehung der Straftat, zu der er aufgefordert oder sich angeboten hatte, selbst verhindert.

§ 214

Falsche Anschuldigung

Wer gegenüber einem staatlichen Organ wider besseres Wissen einen anderen der Begehung einer Straftat beschuldigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft.

§ 215

Vortäuschung einer Straftat

Wer gegenüber einem staatlichen Organ der Rechtspflege die Begehung einer Straftat vortäuscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft.

§ 216

Vorsätzlich falsche Aussage

(1) Wer vorsätzlich vor Gericht als Zeuge oder Sachverständiger falsche oder unvollständige Aussagen macht oder als Dolmetscher falsch übersetzt oder einen anderen zu einer unbewußt falschen Aussage verleitet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer die Tat vor einem Notar, der Seekammer in einer Havarieverhandlung oder vor dem Patentamt begeht.

§ 217

Absehen von Strafe bei vorsätzlich falscher Aussage

Von Bestrafung wegen vorsätzlich falscher Aussage kann abgesehen werden, wenn der Täter

1. die falsche Aussage so rechtzeitig berichtigt, daß schädliche Auswirkungen nicht eingetreten sind,
2. durch die wahrheitsgemäße Aussage sich oder einen nahen Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung aussetzt.

§ 218

Falsche Versicherung zum Zwecke des Beweises

Wer zur Täuschung im Rechtsverkehr gegenüber einer zur Abnahme einer besonderen Versicherung der Wahrheit gesetzlich befugten Stelle wissentlich falsche Angaben macht und ihre Richtigkeit in der dazu vorgeschriebenen Form versichert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft.

§ 219

Begünstigung

(1) Wer nach der Begehung einer Straftat dem Täter oder einem Beteiligten Beistand leistet, um ihn der Bestrafung zu entziehen oder ihm die Vorteile aus der Straftat zu sichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei